

Wahlbekanntmachung der Stadt Schleiden über die Stichwahl des Landrats des Kreises Euskirchen am 27. September 2020

1. Bei der Landratswahl am 13. September 2020 hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. **Daher findet am 27. September 2020 die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Kreises Euskirchen zwischen den beiden Personen statt, die bei der Hauptwahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. **Die Stadt Schleiden ist in 15 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2020 bis 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Wahlberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die Hauptwahl am 13. September 2020 wahlberechtigt war, sofern er/sie nicht zwischenzeitlich sein/ihr Stimmrecht verloren hat; ohne Bedeutung ist, ob er/sie bei der Hauptwahl sein/ihr Wahlrecht ausgeübt hat oder nicht.

Die Briefwahlvorstände treten um 15.30 Uhr im Zimmer A2.221 und A2.222 des Rathauses in Schleiden, Blankenheimer Straße 2, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlberechtigten sollen ihre **Wahlbenachrichtigung** vorlegen und haben einen amtlichen **Personalausweis** - Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** oder **Reisepass** - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der/die Wahlberechtigte gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Kreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlberechtigte, die eine Briefwahl noch nicht beantragt haben, können sich von der Stadt Schleiden unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung oder ihres Ausweises einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlberechtigten, die bereits bei der Hauptwahl für die Stichwahl Briefwahlunterlagen angefordert haben, erhalten automatisch von der Stadt Schleiden per Post folgende Unterlagen:

- a) einen Stimmzettel für die Stichwahl des Landrates
- b) einen Wahlschein
- c) einen Stimmzettelumschlag
- d) einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag
- e) ein Merkblatt zur Briefwahl

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schleiden, den 16. September 2020
Stadt Schleiden
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)

Aushang am:	durch:	Unterschrift:
Abnahme am:	durch:	Unterschrift: